

ANTRAG

AN DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DARMSTADT (ENTWURF)

Resolution zu den Freihandels- und Investitionsabkommen TTIP, CETA und TiSA

Fassung vom 01.12.2015

Seit 2013 verhandelt die EU-Kommission mit den USA ein transatlantisches Freihandels- und Investitionsabkommen, Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP. Ein vergleichbares Abkommen, das Comprehensive Economics and Trade Agreement (CETA) wurde von 2009 bis 2014 zwischen der EU und Kanada verhandelt und steht nun zur Ratifizierung an. Ebenfalls seit 2013 verhandelt die EU mit den USA und 21 weiteren Staaten ein Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen, Trade in Services Agreement, TiSA.

Mit Beschluss vom 28.05.2014 hatte die Darmstädter Stadtverordnetenversammlung die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der EU-Kommission für die *Herausnahme der kommunalen Daseinsvorsorge* aus den Verhandlungen zu TTIP und ähnlichen Abkommen einzusetzen. Der Beschluss stützte sich auf die Forderung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages. Er beinhaltet ein klares Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip und zum Erhalt der Gestaltungshoheit der Kommunen bei der Daseinsvorsorge.

Zwischenzeitlich ist zu konstatieren, dass die kommunale Daseinsvorsorge - einschließlich bislang nicht liberalisierter Bereiche wie die Wasser- und Abfallwirtschaft sowie soziale und kulturelle Dienstleistungen - *nicht* von den Verhandlungen ausgenommen wurden. Vielmehr sind dem mittlerweile veröffentlichten Vertragstext von CETA sowie geleakten Dokumenten zu TTIP und TiSA zu entnehmen, dass alle drei Abkommen Liberalisierungsverpflichtungen und Marktöffnungsvorgaben für kommunale Dienstleistungen vorsehen.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wäre in vielerlei Hinsicht direkt betroffen:

Handlungsprinzipien wie ökologische Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung, Tariftreue und eine auf regionale Unternehmen gerichtete Wirtschaftspolitik, wie sie in der „Stadtwirtschaftsstrategie 2020“ niedergelegt oder zur Vergabe öffentlicher Aufträge im April 2013 von den Stadtverordneten beschlossen wurden, wären mit Inkrafttreten der Verträge zumindest erschwert.

Aufgrund neuer Erkenntnisse bezüglich der zu erwartenden Eingriffe in die kommunalen Selbstverwaltungsrechte, die Daseinsvorsorge und die parlamentarische Demokratie stellen wir folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt fordert die die Bundesregierung sowie die Abgeordneten des Hessischen Landtags, des Bundestags und des Europäischen Parlaments auf, die Ratifizierung von CETA abzulehnen und den Stopp der Verhandlungen zu den Abkommen TTIP und TiSA zu veranlassen.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich mit Nachdruck für den Erhalt des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Interesse einer gemeinwohlorientierten und nachhaltigen Daseinsvorsorge aus. Gemäß den Zielen der Stadtwirtschaftsstrategie 2020 befürwortet sie eine Handelspolitik, die der europäischen Sozialcharta, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet ist.

Begründung:

Die Verhandlungen dieser Abkommen werden ohne die notwendige Transparenz gegenüber den Parlamenten und der Öffentlichkeit geführt¹. Weder das EU-Parlament noch die nationalen Parlamente noch VertreterInnen der kommunalen Spitzenverbände haben Einfluss auf die Verhandlungen. Dies ist umso gravierender, als die Verträge zentrale gesellschaftliche Bereiche betreffen und tief in die parlamentarische Demokratie eingreifen.

Die genannten Freihandelsverträge drohen das **Selbstverwaltungsrecht der Kommunen** nach Artikel 28 des Grundgesetzes einzuschränken, das den Gemeinden das Recht garantiert, „*alle* Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in *eigener Verantwortung* zu regeln“:

- Vorgesehene **Investitionsschutzregeln (ISDS)**, die ausländischen Unternehmen ein einseitiges Klagerecht gegen Staaten und Kommunen wegen „indirekter Enteignung“ oder „Vereitelung legitimer Erwartungen“ auf zukünftig zu erwartende Gewinne einräumen, untergraben die politische Gestaltungshoheit der Kommunen und die parlamentarische Demokratie. Zugleich bevorteilen sie globale Konzerne gegenüber dem Gros der kleinen und mittleren regionalen Unternehmen². Sowohl private Schiedsverfahren, wie sie im CETA-Abkommen verankert sind, als auch das von EU-Handelskommissarin Malmström vorgeschlagene „Investment Court System“³ stellen eine *Sondergerichtsbarkeit für Investorenklagen außerhalb nationaler Gesetze und des EU-Rechts* dar, die der grundgesetzlich verankerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 GG) zuwider läuft und gemeinwohlorientierte parlamentarische Entscheidungen erschweren.⁴ Deutschland verfügt über rechtsstaatliche Strukturen und gewährt ausreichenden Investitionsschutz für in- und ausländische Unternehmen. Investitionsschutzklagen gegen nationale Gebietskörperschaften sind auch in Zukunft vor demokratisch legitimierten öffentlichen Gerichten zu entscheiden. Ein Sonderklageweg für ausländische Investoren ist abzulehnen.
- Wie das CETA-Abkommen und enthüllte Dokumente zu TTIP und TiSA zeigen, soll in den Abkommen per **Negativlisten** festgelegt werden, welche öffentlichen Dienstleistungen von der Liberalisierung ausgenommen sind.⁵ Sowohl gegenwärtige als auch zukünftige Dienstleistungsbereiche, die nicht gelistet sind, unterlägen automatisch der Marktöffnung. Hierdurch würden die Kommunen bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt.
- Verschärft würde der Negativansatz durch die **Stillstands- und Ratchetklausel**. Die Stillstandsklausel besagt, dass ein einmal vertraglich festgelegter Liberalisierungsgrad in Zukunft nicht wieder aufgehoben werden kann. Die Ratchetklausel (Sperrklinke) verlangt, dass das erreichte Liberalisierungsniveau unumkehrbar bleibt. **Rekommunalisierungen** von Dienstleistungsbereichen wie der *Rückkauf des HSE-Aktienanteils im Juni 2012* wären dann nicht mehr möglich.

1 Vgl. Bundestagspräsident Lammert über den fehlenden Zugang der Abgeordneten zu den konsolidierten Texten der TTIP-Verhandlungen vom 23.10.2015.

2 Vgl. Positionspapier Bundesverband mittelständische Wirtschaft zu TTIP; Aufruf KMU gegen TTIP vom 01.09.2015

3 Vgl. zum Vorschlag „Investment Court System“ *ZEIT online* vom 16.09.2015.

4 Mehrere Rechtsgutachten weisen auf die Verfassungswidrigkeit des ISDS-Mechanismus hin, der u.a. das richterliche Rechtsprechungsmonopol und den Grundsatz der Autonomie der Unionsrechtsordnung verletzt (vgl. u.a. die Rechtsgutachten von Flessner, Humboldt-Universität Berlin; Fischer-Lescano & Horst, Universität Bremen; Fisahn, Universität Bielefeld sowie Groh & Khan, Bundeswehruniversität München).

5 Bei TTIP wird ein „hybrider“ Ansatz verfolgt. D.h. es sind sowohl Positivlisten zur Ausnahme von Dienstleistungsbereichen aus der Liberalisierungspflicht als auch Negativlisten vorgesehen.

- Entgegen der Forderung der Kommunalen Spitzenverbände sind substantielle Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Kultur aus keinem der geplanten Abkommen ausgenommen. Besonders drastische **Liberalisierungen öffentlicher Dienste** drohen durch das Dienstleistungsabkommen TiSA auf uns zuzukommen, das von 50 Staaten unter strenger Geheimhaltung außerhalb der WTO verhandelt wird. Enthüllte Dokumente bezeugen,⁶ dass marktliberale Öffnungen von Verkehr, Wasser, Bildung, Finanzwesen, Telekommunikation, Gesundheitswesen, Datenverkehr u.a.m. verhandelt werden, die weit über das Dienstleistungsabkommen der WTO (GATS) hinausgehen.

Auch im CETA-Abkommen sind öffentliche Dienste nur unzureichend vor Liberalisierung geschützt. Der *Public-Utilities*-Vorbehalt (Schutz öffentlicher Dienstleistungen) bezieht sich überwiegend auf die Marktzugangsregeln, nicht aber auf weitere Liberalisierungsverpflichtungen wie Inländerbehandlung, Meistbegünstigung⁷ und Investitionsschutz für ausländische Unternehmen. Damit können staatliche Ausgleichszahlungen des Bundes (z.B. Gemeinnützige Verkehrsfinanzierung, Förderung von Klimaschutzprojekten) für kommunale Unternehmen angreifbar werden. Mischfinanzierte Leistungen und solche, die Wettbewerbssituationen aufweisen,⁸ unterliegen generell der Liberalisierung. Würde CETA ratifiziert, wären z.B. die Darmstädter Abfallwirtschaft oder HSE gezwungen, mit kommerziellen Anbietern aus den Vertragsländern zu konkurrieren. Das Gleiche gälte für Bildungsangebote der VHS. Kommunale Zuschüsse für freie Träger der Wohlfahrtspflege, die in Darmstadt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip Kindergärten betreiben bzw. in der Jugend-, Gemeinwesen-, Migranten- oder Flüchtlingsarbeit tätig sind und nicht unter den engen *Public-Utilities*-Vorbehalt fallen, könnten ebenfalls Anlass für Klagen werden.⁹

- **Aufträge zur Beschaffung von Waren, Dienst- und Bauleistungen** müssten nicht nur EU-weit, sondern in *allen* Vertragsländern ausgeschrieben und nach dem Grundsatz des niedrigsten Preises entschieden werden. Im vorliegenden CETA-Abkommen sind die Schwellenwerte für die Ausschreibungspflicht auf niedrigem Niveau *fixiert*,¹⁰ was der zweijährlichen Anpassung in der EU widerspricht. Eine Koppelung der Auftragsvergabe an Bedingungen, die die lokale Entwicklung fördern, ist untersagt. Die Zulässigkeit sozialer und ökologischer Vergabekriterien ist nicht gesichert. Zur grenzüberschreitenden Auftragsvergabe enthält CETA keinerlei Regel, die an die Einhaltung von Tarifverträgen bindet.

Eine Orientierung des Beschaffungswesens an den *Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und ökologischen Standards*, wie sie im April 2013 von der Darmstädter Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde, würde erschwert oder sogar gerichtlich angreifbar. Auch das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz von 2014, das zu ökologischer Nachhaltigkeit, Tariftreue und zur vornehmlichen Berücksichtigung mittelständischer Unternehmen verpflichtet, könnten mit solchen Bestimmungen in Konflikt

6 Vgl. u.a. veröffentlichte Dokumente von Wikileaks vom 19.06.2014 und 01.07.2015; *STERN* vom 04.02.2015; TiSA-Anhörung im Bayerischen Landtag vom 13.10.2015.

7 Gemäß dem Prinzip der Inländerbehandlung müssen in- und ausländische Anbieter gleich behandelt werden. Die Meistbegünstigtenklausel legt fest, dass alle gegenwärtigen und zukünftigen handelspolitischen Vergünstigungen, die einem anderen Land gewährt werden, auch für den Vertragspartner gelten.

8 Gemäß CETA-Vertragstext unterliegen alle Dienstleistungen, die nicht als öffentliches Monopol oder ausschließliches Recht privater Anbieter erbracht werden oder Wettbewerbsanteile aufweisen, der Marktöffnungsverpflichtung (vgl. Thomas Fritz, CETA-Gutachten vom 26.01.2015).

9 Vgl. Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 15.06.2015.

10 Im CETA-Beschaffungskapitel ist der Schwellenwert zur Ausschreibung von Dienstleistungen für Krankenhäuser, soziale Dienste etc. auf 200.000 SZR (ca. 258.000 €) fixiert, für Bauleistungen auf 5 Mio. SZR (ca. 5,186 Mio. €). In der EU liegt der zweijährlich anzupassende Schwellenwert für „soziale und andere besondere Dienstleistungen“ (Art. 74) derzeit bei 750.000 €, für Baumaßnahmen bei 5,186 Mio. €. - 1 SZR entspricht ungefähr 1,2925 €.

geraten.¹¹ Negativ betroffen wären v.a. kleinere und mittlere Unternehmen aus der Region, ArbeitnehmerInnen sowie lokale Anbieter sozialer Dienste.

- Die **städtischen Zuschüsse** für Kultureinrichtungen, Theater, Krankenhäuser etc. könnten mit gleichem Recht und in gleicher Höhe von in Darmstadt niedergelassenen kommerziellen Unternehmen aus den Vertragsstaaten beansprucht werden und/oder Gegenstand von Investitionsschutzklagen sein.

Eine Beschaffungs-, Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Sozialpolitik, die auf die Entwicklung *regionaler* Strukturen gerichtet und an *soziale* und *ökologische* Prinzipien gebunden ist, wäre kaum mehr möglich. Die kommunalpolitische Förderung der Region stärkt jedoch die soziale Integration im unmittelbaren Lebensumfeld. Zugleich stellt sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Klima und Umwelt dar.

11 Nach EU-Recht gilt das Diskriminierungsverbot für ausländische Anbieter (z.B. fachliche Vorgaben, die nur national erfüllt werden können) auch für Ausschreibungen, die *unterhalb der EU-Schwellenwerte* liegen (vgl. Urteil EUG vom 20.05.2010 T-258/06). Eine analoge Handhabung des Diskriminierungsverbots ist auch bei den geplanten Freihandelsabkommen zu befürchten, die im Gegensatz zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz keine bevorzugte Berücksichtigung mittelständischer Unternehmen und keine Tarifbindung vorsehen.